

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 195.1/2015	
Beschlussvorlage			
Fachbereich 4	öffentlich	☒	
Hinterthür, Astrid	nicht öffentlich	☐	

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Haupt- und Finanzausschuss	9	09.06.2015
Rat der Kreisstadt Mettmann		23.06.2015

Rückerstattung geleisteter Elternbeiträge für den Zeitraum des "Kita-Streiks"

<u>Finanzielle Auswirkungen</u>	Je nach Entscheidung, Mehraufwendungen
Kosten	7.500€ / Woche
Produkt	06.06.02, Kindertagesbetreuung
Haushaltsjahr	2015
Folgekosten	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung	☒ ja ☐ nein
Deckungsvorschlag	

Anmerkung des Stadtkämmerers:

Ich schließe mich der Auffassung des Landkreistages und des Städte- und Gemeindebundes an, eine Erstattung nicht vorzunehmen. Gez. Salewski

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Nach dem Ergebnis der Beratungen.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthaltungen
CDU		
SPD		
Die Grünen		
FDP		
AfD		
UBWG		
Piraten/Linke		
Fraktionsloses Mitglied		
Bürgermeister		

Verwaltungserläuterung:

Die städtischen Kindertageseinrichtungen in Mettmann werden seit dem 11. Mai 2015 bestreikt. Zum Zeitpunkt der Erstellung der Vorlage befindet sich der Streik in den Kindertageseinrichtungen in der dritten Woche. Ein Ende ist derzeit nicht abzusehen.

Mittlerweile hat eine Vielzahl von Eltern die Erstattung der Elternbeiträge gefordert. Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Mettmann vom 20.06.2006 in der Fassung der letzten Änderung sieht in § 1 folgende Regelung vor:

„Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten zu entrichten. (...) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt.“

Insofern hat die Verwaltung den Eltern zunächst mitgeteilt, dass der Beitrag für die Kindertageseinrichtungen weiter zu zahlen ist. Die Rückzahlung des Essensgeldes wird nach Abschluss des Streikes tagesgenau veranlasst. Mittlerweile gibt es in vielen Städten sowohl Elterninitiativen als auch die Initiative von Ver.di, dass Elternbeiträge erstattet werden sollen. Hintergrund dieser Forderung ist die Tatsache, dass bei den Städten für den Zeitraum des Streikes keine Personalkosten für die streikenden Erzieherinnen anfallen. Insofern ist schon mehrfach der Vorwurf geäußert worden, die Stadt Mettmann mache mit dem Streik „ein Geschäft“.

Das Innenministerium des Landes NRW hat sich bereits im Jahr 2009 mit der Frage beschäftigt, ob es möglich ist, Elternbeiträge zu erstatten. Zunächst ist festzuhalten, dass es keine rechtliche Pflicht zur Rückerstattung gibt. Insofern ist eine Rückerstattung von Elternbeiträgen als freiwillige Leistung zu werten. Im Hinblick auf die Tatsache, dass Elternbeiträge auch in Mettmann nur ungefähr 1/5 der Betriebskosten abdecken, kann insofern von einer Bereicherung der Stadt keine Rede sein. Die Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes ist als Anlage 1 beigefügt.

Im Hinblick auf die Aussage, dass Gemeinden in der dauerhaften oder vorläufigen Haushaltsführung keine neue freiwilligen Leistungen erbringen dürfen, hat die Stadt Mettmann diese Frage noch einmal mit dem Kreis Mettmann als zuständiger Kommunalaufsicht geklärt. Die Stadt Mettmann befindet sich weder in der dauerhaften noch in der vorläufigen Haushaltsführung, sondern ist eine Gemeinde mit einem

Haushaltssicherungskonzept. Der Landkreistag hat sich mit Schreiben vom 19.05.2015 eindeutig positioniert.

„Danach sind solche Erstattungen geleisteter Elternbeiträge bei Kommunen im Nothaushalt und Kommunen, die überschuldet sind oder denen die Überschuldung im Finanzplanungszeitraum droht, nicht zulässig. Diese Wertung lässt sich auch auf Kommunen im Haushaltssicherungskonzept und im Haushaltssanierungsplan übertragen.“

Die Stellungnahme des Landkreistages ist als Anlage 2 beigelegt.

Die Kommunalaufsicht für die Stadt Mettmann nimmt mit Schreiben vom 22.05.2015 wie folgt Stellung:

„Bei konsolidierungspflichtigen Gemeinden (Teilnehmer Stärkungspakt oder HSK-Pflicht) darf die Rückerstattung nicht dazu führen, dass die Konsolidierungsziele gefährdet oder gar verfehlt werden. Es ist bei diesen Gemeinden keine Kompensation der freiwilligen Leistung/Rückerstattung durch entsprechende Einsparungen bei anderen freiwilligen Leistungen notwendig, wenn die finanzielle Entlastung durch den Streik (ersparter Personalaufwand für Streikende) höher ist als die Belastung durch die Rückerstattung.“

Für den bisherigen zweiwöchigen Streik haben die zuständigen Fachbereiche der Verwaltung ermittelt, dass sich die Erstattung der Elternbeiträge für 2 Wochen auf rund 15.000 € beläuft; die anteilige Personalkosteneinsparung für diese Zeit auf rund 72.000 €. Insofern könnten Rückzahlungen an die betroffenen Eltern um ein vielfaches kompensiert werden. Damit sind die Voraussetzungen, die der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde „Kommunalaufsicht“ für eine Rückerstattung an die Eltern als Voraussetzung postuliert, gegeben.

Als Alternative der Erstattung an die Eltern gehen einige Städte dazu über, Anteile der eingesparten Kosten als zusätzliches Budget an die städtischen Kindertageseinrichtungen zu geben. Dies wäre auch in Mettmann denkbar und könnte für besondere Projekte, Feste und Ausflüge oder für besondere zusätzliche Ausstattung verwendet werden. Grundsätzlich ist jedoch dazu zu sagen, dass die städtischen Kindertageseinrichtungen gut ausgestattet sind. Der städtische Zuschuss für das Produkt 06.06.02 – Kindertagesbetreuung – beläuft sich im Haushaltsplan 2015 bereits auf 5,3 Mio. €.

Die Angelegenheit soll im fachlich zuständigen Jugendhilfeausschuss zur Diskussion gestellt und letztlich in der Ratssitzung am 23.06.2015 entschieden werden.